

**Satzung der Kath. Filialkirchenstiftung St. St. Philipp u. Walburga,  
Rohrbach  
über die Erhebung von Gebühren  
(Gebührensatzung)  
vom 03.07.2024**

Aufgrund der Artikel 1, 3, 5 des Gesetzes über die Erhebung kirchlicher Abgaben im Bistum Augsburg vom 06. Dezember 2022 (ABl. 2022, 594 ff.), das durch das Gesetz vom 1. März 2024 (ABl. 2024, 141 ff.) geändert worden ist, hat die Kath. Filialkirchenstiftung *St. Philipp u. Walburga* (Gebührengläubiger) am 03.07.2024 die folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in dem beiliegenden Gebührentarif (Anlage) genannten Leistungen, die der Gebührengläubiger in Wahrnehmung seiner kirchenhoheitlichen Aufgaben erbringt, werden Gebühren erhoben. Die Anlage ist unmittelbarer Bestandteil dieser Gebührensatzung.

**§ 2**

**Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem beiliegenden Gebührentarif (**Anlage**), der unmittelbarer Bestandteil dieser Gebührensatzung ist. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern des beiliegenden Gebührentarifs (**Anlage**).
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

**§ 3**

**Ermäßigung und Befreiung**

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann eine Gebührenermäßigung sowie Gebührenbefreiung auf Antrag des Gebührenschuldners durch den Gebührengläubiger erfolgen. Die Entscheidung über den Antrag des Gebührenschuldners hat schriftlich zu erfolgen, sobald das Interesse des Gebührenschuldners an der Gebührenbefreiung bzw. Gebührenermäßigung den Betrag von 50 Euro überschreitet.

#### **§ 4 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist diejenige natürliche oder juristische Person, die eine Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder durch eine Leistung begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Gebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung gegenüber dem Gebührensschuldner. Gebühren entstehen darüber hinaus, sofern Leistungen auf Antrag des Gebührensschuldners erbracht werden sollen, mit Eingang des Antrags bei dem Gebührengläubiger. Der Begriff Antrag im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung meint ein Verhalten, mit dem der Gebührensschuldner in einer für den Gebührengläubiger erkennbaren Weise seinen Willen zum Ausdruck bringt, eine Leistung nach dem Gebührentarif (Anlage) verbindlich in Anspruch zu nehmen.
- (2) Der Gebührensschuldner kann einen Antrag im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 dieser Satzung auf eine vom Gebührengläubiger zu erbringende Leistung bis zu 14 Kalendertage vor dem Termin der Leistungserbringung schriftlich, persönlich oder in einer kommunikationstechnisch gleichwertigen Form (Telefax, E-Mail) zurücknehmen (Abmeldung). In diesem Fall erfolgt keine Festsetzung einer Gebühr. Erfolgt die Abmeldung nicht innerhalb der Frist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung oder nimmt der Gebührensschuldner die Leistung nicht in Anspruch, lässt dies die Entstehung der Gebühr unberührt.
- (3) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt nach Maßgabe des Artikels 12 des Gesetzes der Diözese Augsburg über die Erhebung kirchlicher Abgaben im Bistum Augsburg vom 6. Dezember 2022 (Abl. 2022, 594 ff.), das durch das Gesetz vom 1. März 2024 (Abl. 2024, 141 ff.) geändert worden ist.
- (4) Gebühren werden 10 Tage nach der Bekanntgabe der Festsetzung an den Gebührensschuldner fällig, sofern der Gebührengläubiger keinen anderen Zeitpunkt festlegt.

- (5) Vor Erbringung der Leistung kann von dem Gebührenschuldner eine Vorauszahlung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (6) Der Gebührengläubiger kann - abgesehen von Notfällen - die Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Vorauszahlung nicht geleistet ist.

## § 6 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat in der Kostenentscheidung ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind im beiliegenden Gebührentarif (**Anlage**) entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer).

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt aufgrund des Beschlusses der Kath. *Filialkirchenstiftung St. Philipp u. Walburga* vom 03.07.2024 sowie der anschließenden Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt durch

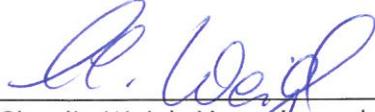
*Niederlegung der Satzung in den Verwaltungsräumlichkeiten des Abgabengläubigers, Pfarrbüro der PG, St.-Michael-Platz 7, 86316 Friedberg*

*Bereitstellung im Internet auf der Homepage des Abgabengläubigers, abrufbar unter [pg.ottmaring@bistum-augsburg.de](mailto:pg.ottmaring@bistum-augsburg.de)*

\_Gleichzeitig treten etwaige ältere Regelungen hierzu außer Kraft.

Rohrbach, den 03.07.2024

Unter Bezugnahme auf TOP 4  
des Kirchenverwaltungsbeschlusses vom 03.07.2024  
für die  
Kath. Filialstiftung  
*St. Philipp u. Walburga* Stiftung des öffentlichen Rechts  
mit dem Sitz in Rohrbach

  
\_\_\_\_\_

Claudia Weigl, Verwaltungsleiterin  
(Stv.) Kirchenverwaltungsvorstand



  
\_\_\_\_\_

Georg Herger  
Kirchenpfleger/in

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
2.1.	Gebühr Messstipendien	5,00
2.3.	Stolgebühr Trauung	25,00
2.4.	Stolgebühr Beerdigung	32,50
2.7.	Opferkerzen Bereitstellung der Andachtsmöglichkeit samt Opferkerzen zum Entzünden in der Kirche [Variante 1:]	1,00
2.8.	Orgelnutzung, Pauschale je Unterrichtsstunde	17,00
3.1.	Kommunionvorbereitung (nach Aufwand) je Kursteilnehmer	20,00 - 100,00
3.2.	Firmvorbereitung (nach Aufwand) je Kursteilnehmer	20,00 - 100,00
3.3.	Besonderer Schmuck der Kirche, sonstige Dienstleistungen nach Absprache mit dem Pfarramt	nach Bedarf
3.4.	Besondere musikalische Gestaltung (Zusatzleistung Organist): je Einsatz	40,00
3.5.	Aufwendungsersatz für Mesnerdienste bei Trauung, Taufe, Requiem, sonst. gottensdienstl. Feier für Personen einer fremden Pfarrei: je Einsatz	60,00
3.6.	Sonderreinigung (z.B. Beseitigung von Rückständen) je angefangene Stunde	30,00
3.7.	Kinderbibeltag (nach Aufwand) je Kursteilnehmer	5,00 - 40,00
3.8.	Verleihgebühr Kommuniongewänder je Ausleihvorgang	20,00 - 50,00
3.9.	Teilnehmergebühr eintägiger Ministrantenausflug ohne Übernachtung (nach Aufwand)	5,00 - 50,00
3.10.	Teilnehmergebühr Exerzitien und Einkehrtage (nach Aufwand) und pro Tag	5,00 - 50,00
3.11.	Teilnehmergebühr eintägige Wallfahrt ohne Übernachtung (nach Aufwand)	20,00 - 50,00
3.12.	Teilnehmergebühr Vorträge und Kurse (nach Aufwand) je (Kurs-)Teilnehmer	15,00 - 100,00
3.13.	Kirchenführung/je Teilnehmer (nach Aufwand)	1,00 - 10,00